

Satzung vom 08. JUL. 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 03.04.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2003

Der Stadtrat Kirchen hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der Fassung vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 3 Satz 2 einschließlich der Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 wird gestrichen.

§ 2

§ 8 in der bisherigen Fassung wird zu § 8 Absatz 1.

Es wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Stadtrates für:

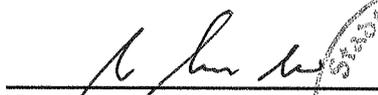
1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbetrag abgerechnet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen, den 08. JUL. 2011
Stadt Kirchen (Sieg)


Wolfgang Müller
Stadtbürgermeister

